

Die Lebenshilfe im Rhein-Erft-Kreis e.V. bietet ab Montag, 16.03.2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in den Förderschulen in seiner Trägerschaft zwischen dem 16.03.2020 und 19.04.2020 lediglich eine hilfsweise Betreuung für Kinder von Eltern an, die „unentbehrliche Schlüsselpersonen“ sind.

Das ist insbesondere der Fall, wenn die Eltern in Einrichtungen der folgenden Bereiche tätig sind. Dabei ist die individuelle Berufsausübung entscheidend für die Unabkömmlichkeit der Person.

(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Energieversorgung (Strom, Gas, Kraftstoffversorgung)
- Wasserversorgung, Entsorgung
- Ernährungsversorgung, Hygiene
- Informationstechnik und Telekommunikation
- Gesundheitsversorgung
- Finanz- und Wirtschaftswesen
- Transport und Verkehr
- Medien
- staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)
- Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe

Dafür erforderlich ist die nachfolgende

Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit

Familienname Arbeitnehmer*in: _____

Vorname Arbeitnehmer*in: _____

Kontaktmöglichkeit (Tel.-Nr. oder Mailadresse): _____

Adresse Arbeitnehmer*in: _____

Name, Anschrift und Branche des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin:

Die o. g. Person ist in unserem Unternehmen / unserer Dienststelle als _____ (Funktion) beschäftigt.

Eine Anwesenheit im Betrieb ist aus folgendem Grund zwingend erforderlich:

Homeoffice, Mobiles Arbeiten oder Sonderurlaub sind nicht möglich, um die dringenden Aufgaben zu erledigen.

Datum und Stempel Unterschrift Arbeitgeber